

Tanja Galander, Isabelle Weidemann¹

Rechtliche und steuerliche Besonderheiten bei Lieferung nach und Montage von Anlagen in Russland

Wenn deutsche Unternehmen Maschinen oder Anlagen von Deutschland nach Russland liefern, ist dies immer wieder mit Schwierigkeiten verbunden. Nicht nur der Transport, sondern auch Aufbau und Montage der Maschinen werden in der Regel durch Mitarbeiter des in Deutschland ansässigen Unternehmens geleistet. Durch diese Tätigkeiten kann eine Betriebsstätte des deutschen Unternehmens in Russland entstehen, die eine steuerliche Anmeldung am Ort der Betriebsstätte erfordert und eine beschränkte Steuerpflicht in Russland begründet. Art. 306 Steuergesetzbuch RF in Verbindung mit den hierzu verabschiedeten Durchführungsverordnungen regelt, dass eine Betriebsstätte grundsätzlich bereits bei einer Präsenz von Mitarbeitern des deutschen Unternehmens von mehr als 30 Tagen in Russland begründet wird. In Folge dessen muss eine Anmeldung bei der russischen Steuerbehörde vorgenommen werden und sind auf die Betriebsstätte gegebenenfalls entfallende Gewinne in Russland zu versteuern.

Ausnahmen gelten für Montageleistungen nach dem Doppelbesteuerungsabkommen

Eine Ausnahme von dieser 30-Tage-Regelung gilt für Montageleistungen gemäß Art. 5 Abs. 3 des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation vom 29.5.1996 (DBA). Nach dem DBA ist eine Bauausführung oder Montage nur dann als eine Betriebsstätte anzusehen, wenn die Dauer der Arbeiten zwölf Monate überschreitet. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für den Anlagenbau in Russland, Planungsleistungen oder sonstige Tätigkeiten, die in Russland erbracht werden. Zusätzlich zu der steuerrechtlichen Erleichterung, die das DBA für Montageleistungen vorsieht, enthält auch das Aufenthaltsrecht eine bevorzugte Behandlung von Montageleistungen.

Nicht immer ist eine Arbeitsgenehmigung für ausländische Monteure in Russland erforderlich

Gemäß Art. 13 Punkt 4.4 des Föderalen Gesetzes Nr. 115 vom 25.07.2002 in der Fassung vom 23.07.2008 über die Rechtslage von Ausländern in Russland benötigen Mitarbeiter ausländischer juristischer Personen (sei es in der Produktion oder als Lieferant) keine Arbeitsgenehmigung, wenn Montageleistungen, Service- oder Garantiearbeiten erbracht werden. Dasselbe gilt für Reparaturarbeiten, die nach Ablauf der Garantiefrist an nach Russland gelieferten technischen Gegenständen erbracht werden. In der Praxis reisen ausländische Mitarbeiter auf der Grundlage eines Geschäftsvisums nach Russland ein, um die vorstehend genannten Leistungen vor Ort zu erbringen. Dabei ist zu beachten, dass ein Jahresgeschäftvisum nur zu einem Aufenthalt an 90 Tagen innerhalb eines 180-Tages-Zeitraums berechtigt. Dauern die Montageleistungen länger als 90 Tage an, benötigt der Mitarbeiter ein Arbeitsvisum. Dieses wird nur auf Grundlage einer Arbeitsgenehmigung ausgestellt, so dass die grundsätzlich bestehende Vergünstigung für Montageleistungen nach Ablauf des 90-Tage-Zeitraums ins Leere läuft. Ist die Arbeitsgenehmigung nicht rechtzeitig beantragt worden, müssen die bisherigen Mitarbeiter nach Deutschland zurückgeschickt und neue Mitarbeiter nach Russland entsandt werden. Unabhängig von der praktischen Handhabung der Einreise zu Montagen mittels eines Geschäftsvisums ist unklar, inwieweit es dem Gesetzeszweck entspricht, eine Arbeitstätigkeit in Russland auf Grundlage eines Geschäftsvisums auszuüben und nicht auf der Grundlage eines Arbeitsvisums.

Beantragung einer Arbeitsgenehmigung

Muss aufgrund der Dauer der zu erbringenden Montageleistungen durch einen Mitarbeiter eine Arbeitsgenehmigung beantragt werden, findet die Ausnahmeregelung im deutsch-russischen DBA keine Anwendung mehr. Zwar ist grundsätzlich keine steuerliche Anmeldung einer Betriebsstätte erforderlich, da gemäß Art. 5 Abs. 3 DBA bei der Ausübung von Montageleistungen keine Betriebsstätte innerhalb der ersten zwölf Monate begründet wird. Um eine Arbeitsgenehmigung für seine Mitarbeiter zu bekommen, ist der Arbeitgeber jedoch gezwungen, eine Genehmigung zur Heranziehung ausländischer Mitarbeiter in Russland zu beantragen. Dies wiederum setzt nicht nur die Anmeldung einer Betriebsstätte, sondern die handelsrechtliche Begründung einer Filiale nebst Akkreditierung oder die Gründung einer Tochtergesellschaft voraus, für die dann die entsprechende Genehmigung beantragt werden kann.

Bevor die russische Tochtergesellschaft oder Filiale die Genehmigung zur Heranziehung ausländischer Mitarbeiter in Russland beantragen kann, muss außerdem eine Personalquote für ausländische Mitarbeiter beantragt werden. Die Beantragung der Quote eines ausländischen Unternehmens in Russland führt nicht zwingend zur Erteilung einer Arbeitsgenehmigung. Sofern das ausländische Unternehmen aber bereits mit einer Tochtergesellschaft oder Filiale in Russland vertreten ist, sollte der Antrag auf Zuweisung der Quote bis zum 30. April eines jeden Jahres vorgenommen werden, um eventuelle Nachteile bei der späteren Beantragung der Arbeitsgenehmigung des konkreten Mitarbeiters zu vermeiden. Derzeit beträgt die Quote für die Erteilung von Arbeitsgenehmigungen an ausländische Mitarbeiter in der Russischen Föderation für das Jahr 2009 insgesamt 3.976.747. Die Quote für Einladungen zur Einreise zu Arbeitszwecken beläuft sich auf 1.250.769 für Einreisende aus visapflichtigen Staaten. Hiervon entfallen 392.157 (184.507) Arbeitsgenehmigungen auf die Stadt Moskau und 213.863 (39.042) auf die Stadt Sankt Petersburg. 2008 wurden die Quoten mehrmals erhöht, nachdem sie bereits Ende Mai 2008 erschöpft waren. Die russische Regierung sucht derzeit nach Lösungen, hochqualifizierte Arbeitskräfte auch an der Quotenregelung vorbei ins Land zu holen, wie dies in 2008 für Führungskräfte und bestimmte Spezialisten bereits geschehen ist. Allerdings wird aufgrund der aktuellen Wirtschaftslage auch eine Absenkung der Quoten diskutiert. Dies dürfte nach derzeitigem Ermessen eher Ausländer aus visafreien Staaten, d. h. Gastarbeiter aus den ehemaligen Sowjetrepubliken betreffen, als hochqualifizierte Ausländer aus visapflichtigen Ländern, wie Deutschland.

Eine rein steuerliche Anmeldung einer Betriebsstätte in Russland ist ferner auch dann nicht ausreichend, wenn die Tätigkeit in Russland lizenzpflichtig ist bzw. in sonstiger Weise einer gesonderten Zulassung bedarf. Entsprechende Genehmigungen können grundsätzlich nur über eine Filiale oder Tochtergesellschaft in Russland erlangt werden, so dass auch hier zunächst eine entsprechende Gründung bzw. Akkreditierung zu erfolgen hat. Erst dann kann das deutsche Unternehmen in Russland durch seine Mitarbeiter tätig werden.

¹ RAin Tanja Galander ist als Senior Managerin, RAin Isabelle Weidemann, LL.M. als Senior Associate bei PricewaterhouseCoopers AG, Berlin, im Rahmen des Russian Business Center tätig.